

Bund der Versicherten e. V. 24547 Henstedt-Ulzburg

per E-Mail [rene.probst@bundestag.de](mailto:rene.probst@bundestag.de) /  
[finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
Frau Ingrid Arndt-Bauer  
Die Vorsitzende  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bund der Versicherten e. V.  
Postfach 11 53  
24547 Henstedt-Ulzburg

[info@bundderversicherten.de](mailto:info@bundderversicherten.de)  
[www.bundderversicherten.de](http://www.bundderversicherten.de)

Henstedt-Ulzburg, 27.06.2017

## **Stellungnahme des BdV zur Anhörung zum Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte - Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG)**

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns dafür bedanken, im Rahmen der Anhörung zu oben genanntem Gesetz eine Stellungnahme abgeben zu können, wie auch bei der Anhörung teilzunehmen.

Vorab möchten wir auf den außerordentlich engen Zeitrahmen hinweisen, der uns als Verbraucherschutzverband nur bedingt eine intensive Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf erlaubte. Zukünftig würden wir einen größeren Zeitrahmen begrüßen.

Im Folgenden finden Sie eine Kurzzusammenfassung unserer Positionen in acht Punkten sowie auf den dann folgenden Seiten, eine ausführlichere Stellungnahme. In dieser haben wir die Erweiterungen unserer Ausführungen im Vergleich zur Kommentierung des Entwurfs des Finanzministeriums hervorgehoben.

## 1. Die wichtigsten Eckpunkte des LVRG und die Positionen des BdV:

**1. Ungenügende Diskussion und zu rasche Umsetzung:** Wir begrüßen es, dass im Rahmen der Anhörung nun eine Diskussion des Gesetzesvorhabens erfolgt. Durch die außerordentlich knappe Zeit wurde aber eine intensivere Behandlung nicht ermöglicht. Auch führt die sehr rasche Umsetzung dazu, dass ein Großteil aller Versicherungsnehmer keine Möglichkeit hat, selbstbestimmt über ihre Verträge zu entscheiden. Sie müssen vielmehr die zum Teil sehr gravierenden Änderungen in der Überschussbeteiligung hinnehmen ohne – etwa durch Kündigung – adäquat reagieren zu können.

**Wir fordern, der Diskussion des Gesetzes hinreichenden Raum zu geben und dafür die endgültige Verabschiedung auf den Herbst (nach der Sommerpause) zu verschieben.**

**2. Einschränkung der Beteiligung an den Bewertungsreserven:** Diese Einschränkung erfolgt ohne Kompensation. Sie führt dazu, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nicht hinreichend gewürdigt wird. Letztlich wird der Verbraucherschutz gezwungen sein, diese Regelung des LVRG einer höchstrichterlichen Prüfung zuzuführen. Die Ansprüche der Verbraucher sind zu wahren und eine lang anhaltende Rechtsunsicherheit ist zu vermeiden.

**Wir fordern einen Verzicht der Einschränkung an der Beteiligung an den Bewertungsreserven oder eine hinreichende Kompensation durch andere Reserven.**

**3. Neuordnung der ungebundenen RfB:** Wir begrüßen es, dass mit LVRG zusammen mit der RfB-Verordnung eine Neuordnung der ungebundenen RfB erfolgt. Es ist jedoch unangemessen, dass bis zu 80 Prozent der Solvabilitätsspanne ausschließlich aus Kundenmitteln in Form der ungebundenen RfB finanziert werden darf. Auch ist es nicht angemessen, dass zukünftig mit der kollektiven RfB eine Zusatzreserve aus Kundenmitteln gebildet werden soll, die niemals zu Überschussleistungen für die Kunden führen werden.

**Wir fordern, dass die ungebundene RfB für Versicherungsverträge höchstens 50 Prozent, für alle anderen Versicherer höchstens 25 Prozent, des Solvabilitätsbedarfs umfassen darf.**

**4. Dividendenausschüttungsverbot:** Wir begrüßen es, dass zukünftig eine Einschränkung der Dividendenausschüttung erfolgen kann. Dies ist sachgerecht, da das Geschäftsmodell der deutschen Lebensversicherung erhebliche Vorteile für die Aktionäre birgt, da ein Großteil des Eigenmittelbedarfs ausschließlich von den Kunden gestellt wird. Wir sehen jedoch zusätzlichen Klarstellungsbedarf in Hinblick auf **Gewinnabführungsverträge:**

**Wir fordern zusätzlich den Einbezug von Gewinnabführungsverträgen in das Dividendenausschüttungsverbot**

**5. Provisionsoffenlegung:** Wir begrüßen es, dass zukünftig die Provisionen der Vermittler offen gelegt werden sollen. Verbraucher können so die Interessenslage des Vermittlers besser erkennen. Jedoch sollten dabei auch alle Provisionen offen gelegt werden. Dies umfasst sowohl weitere Provisionsbestandteile, die an den Vermittler gehen, wie auch Provisionen, die an Dritte gezahlt werden, z. B. den Vorgesetzten des Vermittlers bei einem Strukturvertrieb:

**Wir fordern die Provisionsoffenlegungspflicht auf alle Provisionsbestandteile auszuweiten.**

**6. Minderung des Höchstrechnungszinses:** Wir bedauern es, dass innerhalb sehr kurzer Zeit eine Minderung des Höchstrechnungszinses umgesetzt werden soll. Eine Beibehaltung der 1,75 Prozent wäre auch noch für 2015 möglich, sachgerecht und von Vorteil für die Verbraucher. Auch befürchten wir durch einen Zinssatz von nur 1,25 Prozent ernste Probleme für das deutsche Geschäftsmodell der klassischen Lebens- und Rentenversicherungsverträge:

**Wir fordern eine Minderung des Höchstrechnungszinses frühestens 2016 umzusetzen.**

**7. Minderung des Höchstzillmersatzes:** Wir begrüßen es, dass der Höchstzillmersatz und damit die kalkulatorischen einmaligen Abschlusskosten gesenkt werden. Es ist jedoch bedauerlich, dass sich diese Regelung nur auf klassisch kalkulierte Produkte auswirkt, da fondsgebundene oder neuartige Garantieprodukte die Abschlusskosten als Kostenvorausbelastung ansetzen.

**Wir fordern den Höchstzillmersatz analog auch auf nichtklassische Produkte anzuwenden.**

**8. Erhöhung der Mindestzuführung von Risikogewinnen:** Wir begrüßen es, dass die Mindestzuführung von Risikogewinnen auf 90 Prozent angehoben wird. Damit ist zumindest der frühere Status-Quo wieder erreicht. Der Einbehalt von 10 Prozent der Risikogewinne (etwa aufgrund versterbender Rentner) ist jedoch weiterhin unangemessen hoch.

**Wir fordern die Mindestzuführung von Risikogewinnen auf 95 Prozent anzuheben.**

**Zur Bewertung des Gesetzesvorhabens im Einzelnen:**

## **2. Einschränkung der Beteiligung an den Bewertungsreserven aus Verbrauchersicht nicht zulässig**

Unseres Erachtens ist auch eine teilweise Streichung der Beteiligung an Bewertungsreserven nicht zulässig. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 80/95) vom 26.07.2005 eröffnet unseres Erachtens keine derartige Einschränkungsmöglichkeit.

**Wir schlagen daher vor, auf eine Einschränkung der Beteiligung an den Bewertungsreserven zu verzichten.**

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, dass wir im Falle einer derartigen Einschränkung genau prüfen werden, welche rechtlichen Möglichkeiten Verbraucher und / oder Verbraucherschutzverbände haben, um eine derartige Einschränkung gerichtlich prüfen zu lassen.

Nichtsdestotrotz begrüßen wir ausdrücklich den im Gesetzentwurf deutlich sichtbaren Willen einer ausgewogenen und angemessenen Neuregelung. Wir hätten es begrüßt, wenn sich dieser Wille eines ausgewogenen Gesetzes auch in einem angemessenen Zeitrahmen für die Erstellung unserer Stellungnahme ausgedrückt hätte.

### **3. Bemessung des Sicherungsbedarfs mit „Euro-Zinsswapsatz“ und Zusammenspiel mit der Zinszusatzreserve**

Aus unserer Sicht ist das Heranziehen des Euro-Zinsswapsatzes für die Bemessung des Sicherungsbedarfs nicht angezeigt. Wie aus dem Entwurf in Hinblick auf die Änderung der Mindestzuführungsverordnung nach Artikel 7 deutlich wird, soll ausdrücklich auf Null-Kupon-Anleihen abgestellt werden. Dies ist unseres Erachtens nicht sachgerecht, da dies der Kapitalanlagepraxis der Versicherer nur unzureichend entspricht.

Insbesondere sehen wir die Gefahr großer Verwerfung in Hinblick auf das Zusammenspiel der Bemessung des Sicherungsbedarfs mit der Zinszusatzreserve, so wie in den Begründungen skizziert. Bei einer großen Divergenz zwischen den maßgeblichen Zinssätzen zur Bemessung des Sicherungsbedarfs nach § 56a VAG und zur Bemessung der Zinszusatzreserve ergeben sich zu starke Möglichkeiten, auf die Auskehr von Bewertungsreserven zu verzichten, ohne dass gleichzeitig eine parallele Entwicklung der Zinszusatzreserve erfolgt.

Da der für die Bemessung des Sicherungsbedarfs nach dem Lebensversicherungsreformgesetz heranzuziehende Zinssatz laut Begründung eine vermutliche Erhöhung der Zinszusatzreserve antizipieren soll, schlagen wir vor, analog zur Bemessung des Referenzzinssatzes der Zinszusatzreserve auf Jahresmittelwerte aus den von der Europäischen Zentralbank in der Statistik der „Zinsstrukturkurven des Eurowährungsgebiets“ veröffentlichten Monatsendständen der Kassazinssätze für Anleihen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abzustellen, analog zu § 5 Absatz 3 DeckRV. Wir schlagen vor, für den Referenzzinssatz für die Bemessung des Sicherungsbedarfs nach dem Lebensversicherungsreformgesetz auf einen Zeitraum von 5 Jahren abzustellen. Denn für den Referenzzinssatz der Zinszusatzreserve wird auf einen Zeitraum von 10 Jahren abgestellt. Die Folge ist bei weiterhin sinkenden oder gleichbleibenden Zinsen, dass der Sicherungsbedarf stets etwas höher ist als die Zinszusatzreserve. Bei über einen längeren Zeitraum gleichbleibenden Zinsen, nähern sich Zinszusatzreserve und Sicherungsbedarf an – so wie man es von einer solchen Konstruktion erwarten würde. Bei nachhaltig steigenden Zinsen würde der zusätzliche Sicherungsbedarf sinken und damit auch mit abbilden, dass mittelfristig zugleich Mittel aus der Zinszusatzreserve frei werden.

Das Abstellen auf diese Größe weist auch eine hohe Praktikabilität auf, da dies für die Ermittlung der Einzelwerte vor Bildung des Durchschnitts auch bereits für die Zinszusatzreserve erfolgen muss.

**Wir schlagen daher vor**, als Referenzzinssatz für die Ermittlung des Sicherungsbedarfs nach dem Lebensversicherungsreformgesetz auf das über einen Referenzzeitraum von **fünf** Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand analog zu § 5 Absatz 3 DeckRV abzustellen. Maßgebend für die Errechnung des arithmetischen Mittels sind die Jahresmittelwerte aus den von der Europäischen Zentralbank in der Statistik der „Zinsstrukturkurven des Eurowährungsgebiets“ veröffentlichten Monatsendständen der Kassazinssätze für Anleihen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren.

In Bezug auf die Zinszusatzreserve sehen wir zusätzlich Probleme darin, dass zwar bestimmte Kunden durch einen Überschussverzicht an der Bildung der Zinszusatzreserve mitwirken, jedoch nie an der Zinszusatzreserve partizipieren. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Kunde seinen Vertrag regulär nach § 168 VVG kündigt.

**Wir schlagen daher vor**, im Rahmen des Lebensversicherungsreformgesetzes verbindlich vorzuschreiben, dass im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts nach § 168 VVG auch etwaige für den individuellen Vertrag gebildete Reserven, die in der Zinszusatzreserve geführt werden, auch an den Kunden ausgekehrt werden.

Auch sehen wir keine hinreichende Regelung für den Umgang mit der Zinszusatzreserve im Falle eines Zinsanstiegs. So sollte aus unserer Sicht klar geregelt werden, dass in einem solchen Fall freiwerdende Mittel der Zinszusatzreserve direkt der RfB nach § 56a VAG zugeführt werden, ohne im Rahmen der Mindestzuführungsverordnung angerechnet zu werden. Dies sehen wir als sachgerecht an, da die Mittel der Zinszusatzreserve schließlich aus Überschussverzicht gebildet wurden.

**Wir schlagen daher vor**, im Rahmen des Lebensversicherungsreformgesetzes verbindlich vorzuschreiben, dass im Falle einer Auflösung der Zinszusatzreserve die entsprechenden Mittel direkt der RfB zugeführt werden, ohne auf die Mindestzuführung angerechnet zu werden.

#### **4. Finanzierung der Beteiligung an den Bewertungsreserven**

Die Erfahrungen seit 2008 zeigen auf, dass unter ausdrücklicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Beteiligung an den Bewertungsreserven stets zulasten des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) erfolgte. Dies geht an den ursprünglichen Zielsetzungen des Bundesverfassungsgerichtes aus 2005 wie auch des Gesetzgebers bei Formulierung der Novellierung des VVG vorbei.

Wir mussten leider erleben, dass einzelne Versicherer das eigentliche Ziel einer Beteiligung an den Bewertungsreserven dadurch umgehen konnten, dass ehemalige Schlussüberschüsse nur als „Beteiligung an den Bewertungsreserven“ oder „Sockelbeteiligung“ umbenannt wurden. Im

Ergebnis erhielten die Verbraucher keine zusätzliche Überschussbeteiligung, sondern nur die gleichen Werte unter anderem Namen. Wird diese Praxis der Finanzierung der Beteiligung an den Bewertungsreserven beibehalten, so führt die geplante mögliche Einschränkung der Beteiligung an den Bewertungsreserven im Vergleich zur Rechtslage vor 2008 zu einer echten Schlechterstellung der Kunden und genügt damit nicht dem Auftrag des BVerfG (aaO) an den Gesetzgeber, eine den Anforderungen der Art. 2 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG gerecht werdende Regelung zu treffen.

**Wir schlagen daher vor**, die Finanzierung der Beteiligung an den Bewertungsreserven nicht mehr zulasten der ungebundenen RfB vorzunehmen. Vielmehr sollte sie direkt von den Kapitalerträgen bzw. zulasten des Eigenkapitals erfolgen, falls die Kapitalerträge nicht ausreichen.

## 5. Kommentierung des Entwurfs nach Artikel

**Zu Artikel 1:**

**Zu Nummer 3:**

### **Dividendenausschüttungsverbot (§ 56a Absatz 2 VAG)**

Wir begrüßen es, dass nach dem Entwurf nur derjenige Bilanzgewinn ausgeschüttet werden kann, der den notwendigen Sicherungsbedarf übersteigt. Dies ist aus unserer Sicht sachgerecht. Hierbei ist insbesondere auch zu beachten, dass die Anteilseigner einer Lebensversicherungs-AG im Vergleich zu anderen Investitionen bereits dadurch bevorteilt sind, dass eine Lebensversicherungs-AG die Möglichkeit hat, bestimmte Mittel, die ausdrücklich den Versicherungsnehmern gehören als „Eigenkapitalersatz“ anzusetzen. Dadurch werden die Aktionäre in großem Umfang von einer anderenfalls erforderlichen Kapitalerhöhung freigehalten.

**Es ist jedoch bedauerlich, dass Gewinnabführungsverträge nicht ausdrücklich in die Regelung einbezogen sind. Wir fordern daher, auch Gewinnabführungsverträge analog zu Dividendenausschüttungen zu behandeln.**

### **Zur Bemessung des Sicherungsbedarfs (§ 56a Absatz 4 VAG)**

Hierzu bitten wir um Berücksichtigung unserer Ausführungen unter 3.

**Zu Nummer 7:**

### **Zur Einschränkung variabler Vergütungen (§ 81b Absatz 1a VAG)**

Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit einer Einschränkung der Auszahlung variabler Vergütungen bei Problemen der Solvabilität. Leider sind hier jedoch nur Kann-Regelungen vorgesehen. Aus Verbrauchersicht ist eine Ermessensentscheidung jedoch unzureichend. Vielmehr wäre eine zwingende Anordnung angezeigt, die variablen Vergütungen einzuschränken.

**Wir schlagen daher vor, § 81b Absatz 1a VAG wie im Entwurf zu fassen, jedoch in Satz 1 und Satz 2 „kann“ durch „hat“ zu ersetzen.**

**Zu Artikel 2:**

**Zu Nummer 1:**

### **Einbezug der Verwaltungskosten in die Informationspflichten**

Wir begrüßen den Einbezug der Verwaltungskosten in die Information des Versicherungsnehmers als sachgerecht und angemessen.

**Zu Nummer 2:**

### **Provisionsoffenlegung**

Wir begrüßen die Provisionsoffenlegung im Wege eines „hard disclosure“, da nur durch diese Offenlegung die Grundmotivation des Vermittlers offenbar werden kann. Insbesondere ist positiv hervorzuheben, dass ein Verzicht des Versicherungsnehmers auf die Dokumentation nicht vorgesehen ist. Wir bedauern es jedoch, dass die über die Abschlussprovision hinausgehenden Provisionsbestandteile nicht einbezogen werden sollen, da auch diese einen erheblichen Anreiz auf Vermittler haben können, aufgrund der hohen Zusatzprovisionen nicht bedarfsgerechte Verträge zu vermitteln. Es besteht zudem die Gefahr, dass zur Umgehung der Offenlegungspflicht Teile der Abschlussprovision in Folgeprovisionen umdeklariert werden.

**Auch gibt es Provisionssysteme, bei denen neben dem Vermittler auch weitere Personen oder Organisationen zusätzliche Provisionen erhalten. Dies ist etwa bei Strukturvertrieben oder im Bankenvertrieb üblich. Auch diese Provisionen gilt es, zu erfassen.**

Nur durch eine vollumfängliche Offenlegung kann die intendierte Vergleichbarkeit mit anderen Vertriebswegen erreicht werden, denn insbesondere bei der in der Begründung angesprochenen Honorarberatung gibt es keine nachträglichen Kostenbelastungen.

**Wir schlagen daher vor, die Offenlegungspflicht nach § 61 Absatz 2 VVG auf sämtliche Provisionsbestandteile zu erweitern.**

Nach der Konzeption des Entwurfs drohen einem Vermittler, wenn er der Offenlegungspflicht nicht nachkommt, lediglich zivilrechtliche Sanktionen. Eine mögliche Schadensersatzpflicht nach § 63 VVG ist allerdings nicht geeignet, einen Vermittler zur Offenlegung anzuhalten. Fraglich bleibt zudem, welchen Inhalt die Schadensersatzpflicht haben wird. In Literatur und Rechtsprechung ist nach wie vor nicht hinreichend geklärt, welche Konsequenzen aus der Verletzung von Informations- und Dokumentationspflichten folgen. Diese Rechtsunsicherheit, welche erst durch Gerichte zu klären wäre, ist aus Verbrauchersicht unbefriedigend.

Eine unbedingte Umsetzung der Provisionsoffenlegungspflicht kann nur dadurch erreicht werden, dass einem Vermittler, der diese Pflicht nicht erfüllt, befürchten muss, dass ihm die wei-

tere Gewerbeausübung wegen Unzuverlässigkeit untersagt wird. Einzig zielführend ist daher neben der zivilrechtlichen eine gewerberechtliche Sanktion.

**Wir schlagen daher vor**, in § 35 GewO die fortgesetzte oder wiederholte Weigerung, die Provision offenzulegen, als Fall der Unzuverlässigkeit ausdrücklich zu normieren.

#### **Zu Artikel 3:**

Keine Anmerkungen.

#### **Zu Artikel 4:**

##### **Zu Nummer 1:**

##### **Minderung des Höchstrechnungszinses:**

Eine derart kurzfristige Minderung des Höchstrechnungszinses sehen wir als derzeit nicht angezeigt an. Unseres Erachtens besteht ein hinreichender Entscheidungsspielraum für das Bundesfinanzministerium, um eine gegebenenfalls notwendige Höchstrechnungszinsänderung auf 2016 zu verschieben. Damit könnte zumindest für 2015 eine für die Verbraucher außerordentlich nachteilige Rechnungszinsminderung verhindert werden.

Auch ist zu befürchten, dass bei einer Minderung des Höchstrechnungszinses besonders für ältere Bürger keine geförderten Altersvorsorgeverträge mehr angeboten werden können. Hintergrund ist, dass der Kapitalerhalt bei einem Rechnungszins von 1,25 Prozent nicht mehr dargestellt werden kann.

Damit ist die geplante Höchstrechnungszinssenkung von großem Nachteil für Anbieter klassischer Garantieprodukte und bevorzugt damit schlechtere fondsgebundene Tarife und neuartige Garantieprodukte mit geringerem Garantieprofil.

**Wir schlagen daher vor**, auf eine Minderung des Höchstrechnungszinses zu verzichten.

##### **Zu Nummer 2:**

##### **Minderung des Höchstzillmersatzes**

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Minderung des Höchstzillmersatzes auf 25 Promille. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass auch diese Regelung nur klassische Garantieprodukte betrifft und keine Auswirkung auf fondsgebundene Tarife und neuartige Garantieprodukte hat. Vergleichbare Regelungen für Fondssparverträge, die die sogenannte Kostenvorausbelastung regeln, finden sich in § 125 InvG.

Wir schlagen daher vor, die Regelung dahin gehend zu erweitern, dass alle Tarife der Lebensversicherungsunternehmen erfasst werden.

Auch möchten wir darauf hinweisen, dass der Zillmersatz eines Vertrages nicht die absolute Höhe der Abschlusskosten beschreibt, sondern nur den Anteil der Abschlusskosten festlegt,

der zu Vertragsbeginn dem Vertrag angelastet wird. Es bleibt daher trotz der geplanten Neuregelung möglich, den Vertrag mit Kosten in Höhe von über 25 Promille zu belasten. Wir würden jedoch eine echte Begrenzung der Abschlusskosten begrüßen.

**Wir schlagen daher vor**, dass die Erhebung von verteilten Abschlusskosten über die Zillmerung bzw. Kostenvorausbelastung hinaus nicht ermöglicht wird.

#### **Zu Artikel 5:**

Keine Anmerkungen.

#### **Zu Artikel 6:**

##### **Zu Nummer 4:**

##### **Änderung der Mindestzuführung**

Wir begrüßen ausdrücklich die Erhöhung der Mindestzuführung bezüglich der Risikoüberschüsse von 75 Prozent auf 90 Prozent. Grundsätzlich sehen wir keine Notwendigkeit, die Versicherungsunternehmen an Risikogewinnen zu beteiligen. Es ist aus Sicht der Verbraucher nicht nachvollziehbar, warum ein Versicherungsunternehmen z. B. am Tod der versicherten Rentner profitieren soll. Daher wäre eine Ausschüttungsquote von 100 Prozent angezeigt. Um den Unternehmen jedoch einen Anreiz für eine sachgerechte Risikoprüfung zu geben, kann unseres Erachtens auch eine Quote von 95 Prozent als akzeptabel angesehen werden.

**Wir schlagen daher vor**, dass die Mindestzuführung bezüglich der Risikoüberschüsse auf 95 Prozent angehoben wird.

Es ist ebenfalls nicht einsichtig, dass ein Versicherter nur zu 50 Prozent am übrigen Ergebnis (Kostenüberschüsse) beteiligt wird. Eine tendenziell übervorsichtige Kostenkalkulation des Versicherers ist keine honorierungswürdige Leistung. Eine Beteiligung der Versicherten in Höhe von 95 Prozent ist sachgerecht.

**Wir schlagen daher vor**, § 4 Absatz 5 der MindZufVO dergestalt zu ändern, dass die Mindestzuführung bezüglich der Kostenüberschüsse auf 95 Prozent angehoben wird.

Wie aus der Begründung ersichtlich, ist angedacht, bestimmte Verrechnungsmöglichkeiten zwischen den Überschussarten zu ermöglichen. Angesichts des engen Zeitfensters war es uns jedoch nicht möglich, den Gesetzesentwurf in Hinblick auf diesen Sachverhalt abschließend zu prüfen. Wir fordern daher den Gesetzgeber insbesondere dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass negative Ergebnisse aus einer Ergebnisquelle nicht mit positiven anderen Ergebnissen saldiert werden können.

**Wir schlagen daher vor**, die Anhörungsfrist über den 30. Mai hinaus zu verlängern, um uns eine detaillierte Analyse des Entwurfs zu ermöglichen.

**Zu Nummer 6:**

**Zu § 9:**

#### **Beschränkung des ungebundenen Teils der RfB**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nun erstmals außerhalb des Körperschaftssteuergesetzes eine Beschränkung des ungebundenen Teils der RfB erfolgen soll.

Wir sehen jedoch keine hinreichende Begründung, um 80 Prozent der notwendigen Kapitalausstattung ausschließlich über die den Kunden gehörenden Mittel des ungebundenen Teils der RfB zu finanzieren. Unseres Erachtens sollte für die Bemessung dieser Quote auch die Rechtsform des Versicherers berücksichtigt werden.

**Wir schlagen daher vor**, die Quote von „0,8 x SP“ für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit auf „0,5 x SP“ zu senken und für alle anderen Versicherer auf „0,25 x SP“ zu senken.

In der Berechnungsformel für den Höchstbetrag des ungebundenen Teils der RfB wird als zusätzliche Sicherungsmittel statisch auf einen Wert abgestellt, der auf einer Zielverzinsung von mindestens 5 Prozent basiert. Dieser Wert ist unseres Erachtens zu hoch und sollte sich dynamisch an dem jeweils höchsten Rechnungszins im Bestand orientieren.

**Wir schlagen daher vor**, als dritte Komponente in der Berechnungsformel auf den höchsten Rechnungszinssatz des Bestandes abzustellen.

**Zu § 10:**

Wird die Höchstgrenze der ungebundenen RfB überschritten, sollte neben der Anzeigepflicht das Versicherungsunternehmen verpflichtet werden, den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag spätestens zum nächsten Bilanzstichtag zurückzuführen. Einer Ermessensentscheidung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht.

**Wir schlagen daher vor**, § 9 dergestalt zu ergänzen, dass die Überschreitung bis zum nächsten Bilanzstichtag zu beseitigen ist. § 10 ist dergestalt zu ergänzen, dass die Aufsichtsbehörde über die Beseitigung zu unterrichten ist.

**Zu § 11:**

#### **Weitere Veröffentlichungspflichten**

Wir begrüßen die zusätzlichen Veröffentlichungspflichten nach § 11 der Mindestzuführungsverordnung. Insbesondere die Expertentransparenz wird hierdurch gestärkt.

**Zu Artikel 7 und 8:**

Keine Anmerkungen.

**Zu Artikel 9:**

Wir begrüßen die zusätzlichen Informationspflichten. Insbesondere die gesamte Kostenbelastung kann hierdurch besser bewertet werden.

**Zu Artikel 10:****Inkrafttreten**

Die nach Entwurf genannten Fristen sind zu kurz gefasst. Insbesondere die Regelungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven sollten erst dann in Kraft gesetzt werden, wenn Verbraucher hinreichende Möglichkeiten hatten, sich über ihre Vertragssituation zu informieren. Derzeit beobachten wir leider, dass Versicherungsunternehmen nur unzureichende Auskünfte zu aktuellen Vertragswerten geben. Dies sollte bei der Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens berücksichtigt werden.

**Wir schlagen daher vor**, Artikel 1 bis 9, mit Ausnahme von Artikel 4 Nummern 1 und 2 und Artikel 5 Nummer 1, zum 01.01.2015 in Kraft treten zu lassen.

Da eine Senkung des Höchstrechnungszinses, wie auch eine Minderung des Höchstzillmersatzes eine Nachkalkulation sämtlicher klassischer Tarife zur Folge hat, ist davon auszugehen, dass die Versicherungsunternehmen nur mit einem hinreichenden Zeitvorlauf vernünftige Kalkulationen vornehmen können. Daher wird auch hier ein größeres Zeitfenster benötigt.

**Wir schlagen daher vor**, dass Artikel 4 Nummern 1 und 2 und Artikel 5 Nummer 1 zum 01.01.2016 in Kraft treten sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Kleinlein  
Vorstandssprecher  
Bund der Versicherten e. V.